

GEMEINDE ERNEN

KANTON WALLIS

KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE

ERNEN

INHALTSVERZEICHNIS

Der Gemeinderat von Ernen,

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991,

eingesehen die technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990,

eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung,

eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976,

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 02.04.1964 betreffend die Ortssanierung Art. 53 ff.,

eingesehen Kant. Baubewilligung zur Errichtung eines Kompostplatzes in Ernen vom 12.05.2004,

eingesehen die Artikel 78, 79 und 80 des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,

eingesehen das kantonale Dekret vom 12.5.1987 betreffend die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

eingesehen Inertstoffdeponierglement Ausserbinn vom August 1999

eingesehen Statuten für die Abfallbewirtschaftung des Gemeindeverbandes des Oberwallis (GVO) 2005

eingesehen das kantonale Dekret betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweckbestimmung

Art. 1

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

Geltungsbereich

Art. 2

- 1 Das Reglement gilt auf dem Gemeindegebiet von Ernen für:
 - a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Ferienwohnungen;
 - b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;
 - c) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
- 2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.
- 3 Industrie- und Gewerbebetriebe können auf schriftliches Gesuch hin und falls sie über die notwendigen, geeigneten Transportmittel verfügen, ihre Siedlungsabfälle selber der KVA Gamsen zuführen, sofern die jeweiligen Verhältnisse dies erlauben.
- 4 Es ist insbesondere untersagt, irgendwelche Abfallstoffe, Kehricht, Motorfahrzeugwracks oder dergleichen in die Gewässer zu werfen oder darin abzulagern, im Freien zu verbrennen, zu deponieren bzw. zu vergraben.

Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

Art. 3

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie bei den periodisch durchgeführten Sonderabfallsammelaktionen abzugeben.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 4

1. Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet erzeugt werden, insbesondere in dem sie für die Sortierung der Abfälle an der Quelle sorgt.
2. Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.
3. Sie fördert und organisiert die Verwertung der Abfälle, insbesondere von pflanzlichen Abfällen.
4. Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfall-Bewirtschaftung.

Autowracks

Art. 5

1. Das Ablagern oder Abstellen von Autowracks auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden ist ausserhalb von bewilligten Abstellplätzen (Wiederverwertung) verboten.
2. Der Inhaber eines Autowracks, notfalls der Eigentümer oder Mieter des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, wird von der Behörde aufgefordert, die Bestimmungen dieses Reglements zu beachten. Gegebenenfalls wird die Behörde nach formeller Entscheidung und Festlegung einer letzten Frist auf Kosten des Säumigen die Entsorgung und Zerstörung des Wracks vornehmen.
3. Felgen und Altpneus werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt (Variante: bilden Gegenstand einer Sondersammlung). Sie können direkt zu einer Verkaufsstelle oder zur zugelassenen Wiederverwertung gebracht werden. Sie sind direkt durch ihre Inhaber gemäss der Sondergesetzgebung zu entsorgen. Es kann eine besondere Entsorgungsgebühr erhoben werden.
4. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend das Abstellen von Wracks und den Umwelt- und Gewässerschutz bleiben vorenthalten.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Umfang

Art. 6

Die Sammeleinrichtungen umfassen:

- a. die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b. die Abfuhr von Sperrgut
- c. die Abfuhr von Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben.
- d. die Sammlung von wiederverwertbaren Stoffen
- e. die Sammlung von Sonderabfällen

Hauskehrichtabfuhr

Art. 7

1. Als Hauskehricht gelten alle Abfälle aus privaten und öffentlichen (kommunalen) Haushaltungen, Ferienwohnungen, Geschäften sowie von Betrieben der Gemeinde Ernen, deren Abfall mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind:
 - der Kehrichtentsorgungsanlage unzutragliche Giftstoffe;
 - explosive und feuergefährliche Stoffe;
 - alle die Gesundheit des Betriebspersonals oder den Bestand der Anlage gefährdende Stoffe;
 - all jene Stoffe, die durch Separatsammlungen oder Kompostierung entsorgt werden;
 - Bauschutt;
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle;
3. Hauskehricht wird nur in Kehrichtsäcken oder Containern angenommen. Alle anderen Gefässe mit Hauskehricht werden zurückgewiesen.
4. Die Betriebe verpflichten sich, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern der Hausmüll nicht in Kehrichtsäcken in den Containern gelagert wird.

Verbot der Anlieferung von Fremdkehricht

Art. 8

1. Unter Fremdkehricht wird sämtlicher Abfall verstanden, der ausserhalb der Gemeinde Ernen produziert wird.
2. Es ist strikte verboten Fremdkehricht auf Gemeindeterritorium Ernen bereitzustellen.

Sperrgutabfuhr

Art. 9

1. Als Sperrgut gelten alle Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und die nicht als Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben im Sinne von Art. 10 ff. gelten.
2. Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nicht mehr als **2m lang und höchstens 30 kg** schwer sein.

Durchführung der Kehrichtabfahren

Art. 10

1. Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert.
2. Die Abfallsäcke sind mindestens eine Stunde vor der Durchfahrt der Sammelwagen, jedoch frühestens am Morgen des Abfuhrtages an den von der Gemeinde bewilligten Sammelplätzen bereitzustellen.

Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben (Betriebsabfall)

Art. 11

1. Sämtliche Betriebe, die grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Die KVA Gamsen führt ein Register dieser Betriebe.
2. Die KVA Gamsen stellt den Betrieben eine generelle Liste über jene Abfälle zu, die nicht angenommen werden. Sie bestimmt nach Anhören der Betriebe die Art und Weise der Bereitstellung von Abfällen und die Intervalle des Abholdienstes.
3. Für die Betriebe mit grossen und verschiedenartigen Abfällen, die in bestimmten Mengen die Anlage stören oder gefährden oder die eine Spezialbehandlung erfordern, wird die Übernahme durch eine spezielle Verfügung der KVA Gamsen geregelt.
4. Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann auf ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung hin gestattet werden.

Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

Art. 12

1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
 - d. Weissblechdosen/Aluminium
 - e. übrige Metalle
 - f. Textilien
 - g. Tierkörper und Schlachtabfälle
 - h. Motoren- und Speiseöle
 - i. PET
2. Die Sammlungen können auch von Dritten (z.B. Vereinen oder Schulen) durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, falls sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen.

Geräte

Art. 13

Geräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, elektrische Rasenmäher, usw. sind dem Fachhandel zurückzugeben.

Organische Abfälle

Art. 14

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen durch Beratung der Bevölkerung.
- 2 Falls eine dezentrale Kompostierung nicht möglich ist, können die organischen Abfälle auf dem Kompostsammelplatz in Ernen angeliefert werden. Kompostierbar sind: alle Grünabfälle, die bei der Gartenarbeit anfallen, also auch Rasenschnitt, verwelkte Blumen, Äste etc. Fleischabfälle, Speiseresten, Glas, Steine, Erde und Zigarettenstummel eignen sich nicht zum Kompostieren.

Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen

Art. 15

- 1 Sonderabfälle wie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Stoffe:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Thermometer
 - e. Medikamente
 - f. Putz- und Reinigungsmittel
 - g. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - h. Farben, Lacke, Lösungsmittel etc.
 - i. Labor- und Fotochemikalien
 - j. Säuren und Laugen
- 2 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern mindestens einmal jährlich eine Sammelaktion durchgeführt wird. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

Aushub-, Abbruchmaterialien und Bauabfälle

Art. 16

1. Aushub- und unverschmutzte Abbruchmaterialien wie Mauerabbruch, Steine, Keramik usw. sind Verwertungsanlagen zuzuführen oder auf der Deponie Schlättergraben Ausserbinn zu deponieren.
2. Auf der Inertstoffdeponie Schlättergraben dürfen nur schadstoffarme Abfälle, die ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind, deponiert werden, insbesondere:
 - a Bauabfälle, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Zement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.

Metalle, Kunststoffe, Papier und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.

- b Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) aufgeführten Anforderungen erfüllen. Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.

c Kleine Mengen von Gartenabfällen

- 3. Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.
- 4. Bauabfälle sind bereits auf den Baustellen in verschiedene Mulden vorzusortieren. Vermischte Baustellenabfälle sind zu vermeiden.

Beseitigung der Tierkadaver- und Metzgereiabfälle

Art. 17

- 1 Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind gemäss dem kantonalen Dekret vom 12. Mai 1987 zu entsorgen und in die regionale Tierkadaversammelstelle in Reckingen zu bringen.

C. GEBÜHRENORDNUNG

Gebühren

Art. 18

- 1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des gesamten Aufwandes für die Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Pauschalgebühr für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut. Zusätzlich kann die Gemeinde Gebühren für die Abgabe einzelner Stoffe im Sammelplatz erheben.
- 2. Die Gebührenansätze der Kehrichtentsorgungsgrundgebühr werden im **Anhang I** dieses Reglementes festgelegt.
- 3. Die Gebührenansätze für gebührenpflichtige Wertstoffe werden in **Anhang II** dieses Reglementes festgelegt.

Wird ein Kostendeckungsgrad von 90 % für die Abfallentsorgung unterschritten, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

D. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Art. 19

Die Gemeindeverwaltung (Gesundheitsbehörden und örtliche Polizeiorgane) ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften betraut.

Strafen

Art. 20

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufungserklärung hintergelegt werden (Art. 194 bis Strafprozessordnung).

Erlässt der Gemeinderat zunächst einen Strafbescheid kann dagegen beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden, worauf dieser einen Strafbescheid erlässt, welcher der Berufung unterliegt.

E. INKRAFTTRETUNG

Inkrafttretung

Art. 21

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.04.2005 angenommen.

Die Zustimmung durch die Urversammlung erfolgte am 25.05.2005.

GEMEINDEVERWALTUNG ERNEN

Die Präsident :

Clausen Willy

Der Schreiber:

Clausen Stefan

Der Staatsrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 7. September 2005 genehmigt.

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler:

ANHANG I: JÄHRLICHE KEHRICHTGEBÜHREN

I. Haushaltkehricht

Haushaltkehricht

(pro Jahr)

- pro Wohnung	Fr. 150.00
- je zusätzliche Wohnung	Fr. 110.00
- pro Einpersonenhaushalt	Fr. 110.00

(pro Jahr)

II. Gewerbebetriebe

- kleine Gewerbebetriebe Fr. 220.00
- für allfällige Industrie- und Grossbetriebe wird eine Gebühr je nach Anfall vom Gemeinderat bestimmt (Minimalbetrag) Fr. 220.00

III. Hotel, Restaurant, Massenlager

- je Restaurantsitzplatz im Hauptlokal Fr. 11.00
Fr. 10.--
- je Restaurantsitzplatz im Nebenlokal Fr. 5.00
Fr. 5.--
- je Restaurantsitzplatz auf der Terrasse Fr. 2.50
Fr. 2.50
- je Bett in Hotels, Pensionen, Garnis Fr. 6.00
Fr. 6.--
- je Bett in Massenlagern Fr. 6.00
- im Minimum Fr.220.00

Für Einsaisonbetriebe, die nur im Sommer oder Winter geöffnet sind, werden die Gebührenansätze um die Hälfte reduziert.

IV. Verkaufsgeschäfte

- bis 50 m² Verkaufsfläche Fr.220.00
- pro zusätzlich angebrochene 50 m² Fr.110.00

ANHANG II: GEBÜHREN FÜR WERTSTOFFE

Für die Sammlung und Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminum, Textilien und die Annahme von Sonderabfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben.

Material, welches auf der Deponie Schlättergraben entsorgt wird, wird gemäss Inertstoffdeponiereglement Ausserbinn abgerechnet.

ANHANG III: ABFALLSORTENVERZEICHNIS

1. Als Sperrgut gelten folgende Abfälle:

- a. Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrichtsäcke oder Container überschritten werden
- b. Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge)
- c. Bettgestelle
- d. Matratzen
- e. Möbel, Badezimmereinrichtungen
- f. Skis (ohne Bindungen)

2. Als wiederverwertbare Abfälle gelten folgende Stoffe

- a. Papier
- b. Glas
- c. Weissblechdosen/Aluminium
- d. Altspeiseöl
- e. Alteisen und Metalle
- f. Altkleider
- g. Kühlgeräte
- h. Elektro- und elektronische Geräte
- i. PET-Flaschen
- j. Skischuhe

3. Als Sonderabfälle gelten folgende Abfälle

- a. Motoren- und Speiseöle
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- d. Thermometer
- e. Medikamente
- f. Putz- und Reinigungsmittel
- g. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- h. Farben, Lacke, Lösungsmittel etc.
- i. Labor- und Fotochemikalien
- j. Säuren und Laugen

4. Organische Abfälle

- a. Gartenabfälle
- b. Rasenschnitt
- c. Verwelkte Blumen
- d. Äste

5. Inertstoffe

- a. Bauabfälle wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Zement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen. Metalle, Kunststoffe, Papier und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.
- b. Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der TVA aufgeführten Anforderungen erfüllen. Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.